

Personalprälaturen und Episkopat

Theologische Überlegungen zur Bischofsweihe des Prälaten des Opus Dei

Von Fernando Ocariz, Rom

Unter den neuen Bischöfen, die der Heilige Vater am 6. Januar 1991 im Petersdom geweiht hat, befand sich auch der Prälat des Opus Dei, Msgr. Alvaro del Portillo. Die noch junge Rechtsform der Personalprälaturen, die auf einen Wunsch des Zweiten Vatikanischen Konzils zurückgeht¹ und die daraufhin in den neuen Codex Eingang gefunden hat², gibt Anlaß, einige Überlegungen über die Bedeutung dieser Bischofsweihe des Ordinarius einer Personalprälatur anzustellen.

Zunächst ist festzuhalten, daß Msgr. del Portillo die Bischofsweihe nicht in Anerkennung seiner besonderen Verdienste um die Kirche empfangen hat; eine Bischofsweihe »ehrenhalber« ist der Kirche fremd³.

Der Prälat wurde zum Bischof geweiht, weil die Zugehörigkeit zum Episkopat seiner ekklesialen Aufgabe als Prälat angemessen ist, denn ihm ist mit der Zuweisung seines Titularbistums nicht zugleich auch eine neue kirchliche Aufgabe übertragen worden, die zu der Weihe Anlaß gegeben hätte. Es handelt sich also um eine vergleichbare Situation wie die von Titularbischöfen, die etwa zum Nuntius, zum Sekretär einer Behörde des Heiligen Stuhls oder zum Weihbischof in einer Diözese ernannt werden. In all diesen Fällen erfolgt die Weihe, weil sie zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe gehört. Diese Zugehörigkeit ergibt sich aus Gründen, die je nach den Aufgaben der Geweihten von Fall zu Fall unterschiedlich sind.

Um die ekklesiologischen Gründe herauszuarbeiten, in denen die Bischofsweihe des Prälaten des Opus Dei verankert ist, ist zunächst die theologische Natur seiner ekklesialen Aufgabe zu betrachten.

Die theologische Natur der ekklesialen Aufgabe des Prälaten des Opus Dei

Im folgenden ist nicht nur der theologische Gehalt des Amtes des Prälaten einer Personalprälatur im allgemeinen zu untersuchen, sondern die Überlegungen sind

¹ Vgl. Vat. II., Dekr. *Presbyterorum Ordinis*, Art. 10.

² Vgl. CIC, cc. 294–297.

³ Zu einer ehrenhaften Auszeichnung steht insbesondere die Ernennung zum Päpstlichen Hausprälaten zur Verfügung; auch die Kardinalswürde ist gelegentlich mit dieser Absicht verliehen worden.

konkret auf das Amt des Prälaten des Opus Dei abzustellen. Dies folgt nicht nur daraus, daß eben dieser konkrete Fall Anlaß der Untersuchung ist, sondern vor allem daraus, daß die Personalprälatur eine Rechtsfigur ist, die Raum für sehr unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten läßt.

In unserem Zusammenhang ist aus theologischer Sicht der entscheidende Ansatzpunkt die theologische Natur der kirchlichen Jurisdiktion, die der Prälat des Opus Dei ausübt. Um diese Natur recht zu erfassen, muß insbesondere ein grundlegendes Charakteristikum der Prälatur Opus Dei betrachtet werden, das das Opus Dei von Anfang an geprägt hat, auch wenn frühere vorläufige Rechtsformen – vor der Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur – diesen Gesichtspunkt nicht mit der wünschenswerten Klarheit widerzuspiegeln vermochten. Es handelt sich darum, daß das Opus Dei – wie Papst Johannes Paul II. in der Apostolischen Konstitution *Ut sit* hervorhob – eine organische Einheit von Weltgeistlichen und Laien unter der ordentlichen Jurisdiktion eines eigenen Prälaten (*Ordinarius proprius*) darstellt⁴. Es handelt sich also um eine Situation, in der die Tätigkeit der Laien und die der Priester in einer organischen Wechselbeziehung stehen, so wie dies für die hierarchische Verfassung der Kirche insgesamt typisch ist⁵.

Die Jurisdiktion des Prälaten des Opus Dei bezieht sich daher nicht nur auf die Priester, die dem Presbyterium der Prälatur angehören, sondern sie bezieht sich ebenfalls auf die in die Prälatur eingegliederten Laien⁶. Hier ist allerdings daran zu erinnern, daß die Prälatur keine Teilkirche darstellt und daß die Laienangehörigen des Opus Dei auch nach ihrer Eingliederung in die Prälatur ohne jede Veränderung weiterhin ihren jeweiligen Teilkirchen angehören, denen die Ortsbischöfe vorstehen.

Daran knüpft sich sogleich die Frage nach der theologischen Natur der Jurisdiktion des Prälaten über die Laien des Opus Dei. Hier ist entscheidend zu berücksichtigen, daß die Bindung zwischen der Prälatur und ihren Gläubigen weder auf einem Gelübde noch auf einem Versprechen beruht. Anders als etwa im Fall der Institute geweihten Lebens oder ähnlicher Vereinigungen handelt der Prälat also nicht in Ausübung einer bloßen Dominativgewalt. Die Bindung gründet sich im Fall des Opus Dei vielmehr auf eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Gläubigen und der Prälatur. Sie bewirkt, daß diese Laien hinsichtlich bestimmter Aspekte ihres Lebens als gewöhnliche Christen unter die ordentliche Jurisdiktionsgewalt des Prälaten gestellt sind, die die Kirche durch die Errichtung der Prälatur

⁴ Johannes Paul II. im Vorwort der Ap. Konst. »Ut sit« vom 28. 11. 1982 (zur Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur), in: AAS 75 (1983), S. 423–425.

⁵ Vgl. dazu A. de Fuenmayor – V. Gomez Iglesias – J. L. Llanes, *El itinerario jurídico del Opus Dei, Historia y defensa de un carisma*, Pamplona 1989, S. 282–286, 465–469.

⁶ Vgl. zur vollen Zugehörigkeit der Laien zur Prälatur das Vorwort der Ap. Konst. »Ut sit«; ferner »Codex Iuris Particularis seu Statuta Praelaturae Sanctae Crucis et Operis Dei«, Nr. 1 §§ 1 und 2 sowie *passim*. Zur Jurisdiktion des Prälaten über die Laien vgl. Ap. Konst. »Ut sit«, Nr. III, ferner die Deklaration der Kongregation für die Bischöfe »Praelaturae personales« vom 23. 8. 1982, Nr. III, in: AAS 75 (1983), S. 484–468; sowie »Codex Iuris Particularis seu Statuta Praelaturae Sanctae Crucis et Operis Dei«, Nr. 2, Nr. 125 und *passim*. Die Statuten der Prälatur Opus Dei sind unter dem in ⁵ zitierten Buch »El itinerario...«, S. 628–657 veröffentlicht.

geschaffen hat. Daher kann es sich bei der Jurisdiktion des Prälaten nur um eine Ausprägung des *munus regendi* in der Kirche handeln und damit letztlich um eine Jurisdiktion bischöflicher Natur – eine andere theologische Erklärungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.

Wenn also die Jurisdiktion des Prälaten nicht nur gegenüber dem Klerus der Prälatur, sondern gerade auch gegenüber den eingegliederten Laien eine echte Jurisdiktion bischöflicher Natur ist, der Prälat aber nicht Bischof ist, so handelt es sich dabei *theologisch* um eine von der Jurisdiktion des Papstes *abgeleitete* Jurisdiktion – obwohl der Papst dem Prälaten diese Jurisdiktion *juristisch* nicht nur als ordentliche, sondern auch als *eigene* übertragen hat⁷. Dieser – theologisch betrachtet – nur stellvertretende Charakter der Jurisdiktion beruht darauf, daß die bischöfliche Jurisdiktion sich notwendigerweise auf die Fülle des Priestertums gründet, die durch den dritten Grad des Weihesakraments übertragen wird⁸. Von daher ist es ekklesiologisch ohne weiteres folgerichtig, daß derjenige, der vom Papst mit einer Jurisdiktion bischöflicher Natur als rechtlich eigener, nicht bloß stellvertretender Jurisdiktion ausgestattet wird, auch die entsprechende sakramentale Weihe empfängt.⁹

Eine Neuheit – jedoch kein absolutes Novum

Bisher wurden Bischöfe, die nicht zugleich einer Teilkirche vorstehen, in aller Regel ausschließlich dazu geweiht, um an der Ausübung der päpstlichen Primatsgewalt (Nuntien, Kurienbischöfe) oder der im eigentlichen Sinne bischöflichen Akte der Ortsbischöfe mitzuwirken (Koadjutoren und Weihbischöfe). Insofern stellt die Bischofsweihe des Prälaten des Opus Dei eine gewisse Neuheit dar. Denn seine Amtstätigkeit besteht zwar in der unmittelbaren Mitwirkung an der apostolischen Sendung der Weltkirche und derjenigen Teilkirchen, in denen die Prälatur wirkt. Sie beinhaltet jedoch keine Mitwirkung an den konkreten Amtshandlungen des Papstes und der Diözesanbischöfe.

Das eigentliche Novum muß jedoch weniger in der Bischofsweihe des Prälaten als vielmehr in der Existenz einer solchen Personalprälatur gesehen werden, aus deren Natur eine solche Weihe sich ekklesiologisch kohärent ableitet. Bei einer solchen Prälatur handelt es sich um eine der vielen Neuerungen des Zweiten

⁷ Vgl. CIC, c. 295 § 1.

⁸ In der Tat empfangen die Bischöfe durch die Weihe neben dem Amt der Heiligung die Ämter der Lehre und der Leitung des Volkes Gottes, vgl. Vat. II, Konst. Lumen gentium, Art. 21; CIC, c. 375. Über die enge Verbindung zwischen Weihewalt und der Jurisdiktionsgewalt, wie sie die Ekklesiologie des II. Vaticanums im Licht der Patristik wiederentdeckt hat, vgl. z. B. J. Ratzinger, La Collegialità episcopale, in: La Chiesa del Vaticano II, Florenz 1965, S. 739–740; J. Lécuyer, Il triplice ufficio del Vescovo, ebda. S. 871; V. Fagiolo, L'Episcopato: sacramentalità, collegialità, ministero, secondo il CIC, Mailand 1988, S. 250, 271.

⁹ Auf der anderen Seite ist die Bischofsweihe auch in vielen Fällen stellvertretender Jurisdiktion angebracht, so etwa im Fall der Bischofskoadjutoren, der Weihbischöfe, der hohen Würdenträger der Römischen Kurie etc.

Vatikanischen Konzils, die der Papst in die Tat umgesetzt hat, und die der neue Codex des Kanonischen Rechts regelt.

Gleichwohl handelt es sich nicht um ein absolutes Novum. Seit langem kennt die Kirche Militärbischöfe, die in der Regel Titularbischöfe sind, eine eigene Jurisdiktion besitzen, aber nicht unmittelbar an den bischöflichen Handlungen des Papstes oder der Diözesanbischöfe mitwirken und auch nicht Haupt einer Teilkirche sind. Wenn auch die Militärordinariate in rechtlicher Hinsicht den Teilkirchen aufgrund der analogen Situationen gleichgestellt sind¹⁰, ist es unbestreitbar, daß sie theologisch keine Teilkirchen sind. Ihre theologische Natur entspricht eher einem Typus der Personalprälatur, und zwar nicht nur, weil es sich um Pastoralstrukturen ausschließlich für bestimmte Personenkreise handelt, sondern auch und vor allem, weil diese Personen weiterhin ihren jeweiligen Ortskirchen angehören und weiterhin unter der Jurisdiktion der Diözesanbischöfe stehen¹¹.

Demzufolge ist die Neuheit, die einerseits in der Bischofsweihe des Prälaten des Opus Dei liegt, andererseits nicht so grundsätzlich, wie es zunächst den Anschein haben könnte.

Bischofsamt und Titularkirchen

Kraft ihrer Weihe werden die Bischöfe zu Nachfolgern der Apostel: Sie empfangen die Fülle des Weihesakraments für das Hirtenamt der Kirche, sie empfangen neben dem Priesteramt das Lehr- und das Hirtenamt¹². Die apostolische Sukzession bezieht sich dabei nicht auf den einzelnen Bischof als Nachfolger eines bestimmten Apostels, sondern das Bischofskollegium insgesamt folgt dem Kollegium der Apostel nach¹³. Es schließt immer den Bischof von Rom, den Nachfolger Petri, als sein Haupt ein. Daraus leitet sich insbesondere ab, daß der spezifisch bischöfliche Charakter eines jeden Bischofs auf den Dienst an der gesamten Kirche hingeeordnet ist¹⁴.

Von daher ergibt sich nicht nur für die kirchliche Praxis, sondern auch theologisch, daß die Bischofsweihe und die Leitung einer konkreten Teilkirche nicht in jeder Beziehung notwendig miteinander verbunden sein müssen. Während nämlich die Natur einer Teilkirche die Bischofseigenschaft ihres Hauptes zwingend verlangt, ist es umgekehrt vom Wesen des Bischofskollegiums her nicht ausgeschlossen, daß es Bischöfe gibt, die nicht die Leitungsfunktion einer Teilkirche ausüben.

¹⁰ Vgl. Johannes Paul II., Ap. Konst. »Spirituali militum curae« vom 21. 4. 1986, Art. 1 § 1, in: AAS 78 (1986), S. 481–486.

¹¹ In der Ap. Konst. »Spirituali militum curae« wird der Ausdruck *Militärordinariate* bevorzugt, obwohl sie in den Vorbereitungsarbeiten zum neuen CIC als Musterbeispiel für die künftigen Personalprälaturen galten; vgl. CIC, Schema anni 1980, c. 337 § 2.

¹² Vgl. Vat. II., Konst. Lumen gentium, Art. 20–21.

¹³ Ebd., Art. 22 und »Nota explicativa praevia«, Art. 1–3.

¹⁴ Vgl. Vat. II., Konst. Lumen gentium, Art. 23. S. z.B. auch B.D. Dupuy, Verso una teología dell'episcopato, in: L'episcopato e la Chiesa universale, Rom 1965, S. 31; B. Botte, Presbyterium et Ordo episcoporum, in: Irénikon 29 (1956), S. 25–26; J. Lécuyer, La grâce de la consécration épiscopale, in: Revue des Sciences Philosophiques et Théologiques 36 (1952), S. 411.

Als Mitglieder des Bischofskollegiums und damit als Mitinhaber der höchsten Leitungsgewalt in der Kirche widmen sie sich anderen kirchlichen Aufgaben, denen die Bischofseigenschaft kongruent und angemessen ist. Bekannterweise spricht man hier von Titularbischöfen, weil ihnen Titularkirchen zugewiesen werden. Diese Praxis trägt wohl dazu bei, das Gedenken an verlassene Bischofssitze aus früherer Zeit¹⁵ aufrechtzuerhalten, entbehrt aber letztlich einer eigenständigen theologischen Bedeutung. Die Bischofseigenschaft eines Titularbischofs ist ja nicht im reinen Titel einer nicht mehr existenten Diözese begründet, sondern in einer Aufgabe, auf die sie hingeordnet ist. Gerade darin liegt auch der Unterschied zu den seit alters her verbotenen »absoluten Weihen«, die nicht auf eine konkrete Aufgabe im Dienst der Kirche hingeordnet und daher unstatthaft sind¹⁶.

Das Opus Dei und die Teilkirchen

Eine theologische Reflexion über die Bedeutung der Bischofsweihe des Prälaten des Opus Dei legt nahe, auch die Beziehung der Prälatur zu den Teilkirchen, in denen sie wirkt, mitzubedenken.

Zunächst sei in Erinnerung gerufen, daß jede Teilkirche *ad imaginem Ecclesiae Universalis*¹⁷ gebildet ist. In ihr *inest et operatur Una Sancta Catholica et Apostolica Ecclesia*¹⁸. Anders ausgedrückt sprechen wir dann von einer Teilkirche, wenn die Universalkirche mit allen ihren wesentlichen Elementen, also in ihrer mystisch-sakramentalen Fülle, in einem bestimmten Teil des Menschengeschlechtes gegenwärtig ist und eine faßbare Einheit bildet¹⁹. Ein Wesensmerkmal jeder Teilkirche ist daher ihre grundlegende Offenheit für jeden Gläubigen der Universalkirche. Es zählt zum Wesen jeder Teilkirche, daß die Zugehörigkeit zu ihr nicht mehr voraussetzt als die Zugehörigkeit zur Universalkirche. Man kann sogar mit Kardinal Ratzinger sagen: »Wer einer Teilkirche angehört, gehört allen Teilkirchen an«²⁰ – womit selbstverständlich nicht die notwendigen Bestimmungen über die rechtliche Unterordnung im Verhältnis zum eigenen Diözesanbischof relativiert werden sollen.

Damit wird klar, daß weder die Personalprälaturen noch die Militärordinariate dem Begriff der Teilkirche entsprechen, auch wenn sie ihm gegenüber bedeutsame theologische und rechtliche Analogien aufweisen. Diese Analogien erklären sich in einfacher und umfassender Weise, wo der gemeinsame Charakter als hierarchische Struktur – aufgrund göttlichen Rechts im Fall der Teilkirchen, aufgrund kirchli-

¹⁵ Vgl. E. Valton, *Evêques. Questions théologiques et canoniques*, in: DTV V, Spalte 1705.

¹⁶ Vgl. Konzil von Chalkedon, c. 6, in: *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, Bologna 1973, S. 90.

¹⁷ Vat. II., Konst. *Lumen gentium*, Art. 23.

¹⁸ Vat. II., Dekr. *Christus Dominus*, Art. 11. Vgl. auch Johannes Paul II., *Discurso a la Curia Romana*, vom 20. 11. 1990, Nr. 9, in: *L'Osservatore Romano* vom 21. 12. 1990, S. 5.

¹⁹ Vgl. P. Rodriguez, *Teilkirchen und Personalprälaturen*, Amsterdam 1987, S. 146–164.

²⁰ J. Ratzinger, *Iglesia universal e Iglesia particular*, Vortrag, gehalten im Juli 1990 in Rio de Janeiro, Manuskript.

chen Rechts im Fall der Personalprälaturen und der Militärordinariate – bedacht wird²¹.

Selbstverständlich hat die Bischofsweihe des Prälaten des Opus Dei in keinerlei Hinsicht die Natur der Prälatur und folglich auch nicht ihre Beziehung zu den Teilkirchen verändert. Die Laien des Opus Dei sind gewöhnliche Gläubige, die nach wie vor ihren Diözesanbischöfen in allem unterworfen sind, was für jeden Gläubigen gilt, die aber zusätzlich in bestimmten Aspekten ihres Lebens und ihrer Tätigkeiten – der Bildung, des geistlichen Lebens und des Apostolats – der bischöflichen Jurisdiktion des Prälaten unterstehen. Auf diese Weise können sie ihrer ureigenen Sendung als gewöhnliche Laien in Kirche und Welt nachgehen und unter den übrigen Gläubigen aktiv das Bewußtsein der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit verbreiten, die insbesondere durch die Heiligung der beruflichen Arbeit und der familiären und gesellschaftlichen Beziehungen erstrebt werden soll. Daher ist die Beziehung der Prälatur zu den Teilkirchen notwendigerweise eine Beziehung des Dienstes. Jegliche Tätigkeit des Opus Dei soll zu einem intensiveren christlichen Leben der Gläubigen in den Teilkirchen beitragen, ob diese nun Mitglieder des Opus Dei sind oder nicht.

Auf dieser Ebene kann nun von einer gewissen Neuheit gesprochen werden, die in der Bischofsweihe des Prälaten liegt. Denn diese Weihe verleiht seiner *sollicitudo omnium ecclesiarum* eine neue sakramentale Kraft und betont auch symbolisch die *Communio* des Prälaten mit den Bischöfen und der Prälatur mit den Teilkirchen.

²¹ Im Falle der Personalprälaturen als pastorale hierarchische Strukturen ändert sich nichts dadurch, daß sich die entsprechenden Canones nicht im 2. Teil des 2. Buches des CIC (De Ecclesiae constitutione hierarchica) finden. Denn das theologische und kanonische Wesen der Personalprälaturen ergibt sich vor allem und wesentlich aus den Konzilstexten und aus dem Inhalt der entsprechenden Canones des CIC. Es ist bekannt, daß sich diese Canones während der Vorbereitungsarbeiten zum neuen CIC im Teil »De Ecclesiae constitutione hierarchica« befanden, und zwar sogar noch nach der letzten Plenarsitzung der entsprechenden Kommission im Oktober 1981 bis zum »Schema novissimum« vom 25. März 1982 (vgl. Codex Iuris Canonici. Schema novissimum iuxta placita Patrum Commissionis emendatum atque Summo Pontifici praesentatum, Typis Polyglottis Vaticanis 1982, S. 102. S. auch W. H. Stetson – J. Hervada, Personal Prelatures from Vatican II to the New Code: an Hermeneutical Study of Canons 294–297, in: The Jurist 45 (1985), S. 414–416; vgl. auch R. Schunck, Säkulare Spiritualität des Opus Dei, in: Münchener Theologische Zeitschrift 35 (1984), S. 47–59, insbes. S. 53). Daß diese Canones schließlich noch in den 1. Teil des 2. Buches (De christifidelibus) umgestellt wurden, beruhte nicht darauf, daß der hierarchische Charakter der Personalprälaturen verneint werden sollte, sondern dies entsprach ausschließlich dem Wunsch, Mißverständnisse zu vermeiden. Teilkirchen und Personalprälaturen sollten nicht gleichrangig nebeneinander gestellt werden.